



Finanzamt München

Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

An den Verein
Kinder Afrikas e.V.

Fritz-Meyer-Weg 13
81925 München

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 089 1252-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

143 / 217 / 90799

K47

Durchwahl:

7087

Bearbeiter(in):

Herr Hübner

Zimmer

2103

Datum

05. NOV. 2009

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

für das Kalenderjahr 2008

A. Feststellungen

Die Körperschaft Kinder Afrikas e.V., Fritz-Meyer-Weg 13, 81925 München ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
div. Verkäufe

ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

...

Dienstgebäude
Meiserstraße 4
80333 München

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Telefax
089 1252-7777

E-Mail: poststelle@fa-muenchen-
abt-koe.bayern.de

Internet:
<http://www.finanzamt-muenchen.de>

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank Fil. München
Bayer. Landesbank GZ
HypoVereinsbank
Stadtsparkasse München
Haltestellen
Stachus, Königsplatz, Ottostraße

Konto-Nr.
700 015 06
24 962
80 120
175 125

Bankleitzahl
700 000 00
700 500 00
700 202 70
701 500 00

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt München Abt. Körperschaften einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Öffentliche Gesundheitspflege

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO).

Erziehung u. Bildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Entwicklungszusammenarbeit

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

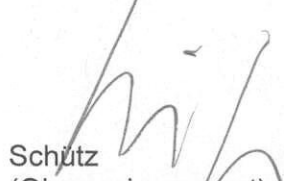
In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, durch die eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV erforderlich war. Die neuen Muster für die Zuwendungsbestätigungen wurden durch das BMF-Schreiben vom 13.12.2007 (BStBl 2008 I S. 4) veröffentlicht und sind auf der Internetseite www.steuer.bayern.de/vordrucke eingestellt. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31.12.2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.


Schütz
(Oberregierungsrat)